

**Satzung**  
**der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Gebühren für**  
**Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG-) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld vom 12.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Kummerfeld –im weiteren als Feuerwehr bezeichnet- sind verpflichtet, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen, in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe), im Katastrophenschutz mitzuwirken, bei der Brandschutzerziehung und – aufklärung mitzuwirken, auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind. In Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 1 BrSchG Anwendung finden, angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen und sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

**§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des BrSchG gebührenfrei sind.

- (2) Die Gestellung von Feuersicherheitswachen für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Groß Kummerfeld ist gebührenfrei. Von der Erhebung der Gebühren oder Kosten kann im Übrigen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte zur Folge hätte oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden und im Fall der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
  2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  3. die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  4. der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, Sicherheitswachen und Brandverhütungsschau, ist Gebührenschuldner
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 218 LVwG);
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§219 LVwG);
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen;
  4. im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 21 BrSchG die Gemeinde für die die Hilfe geleistet wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührensätze, Gebührenmaßstab und Auslagen**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Stundensätzen für das erforderliche Personal und die erforderlichen Fahrzeuge einschließlich deren Beladung sowie den unter Abs. 8 genannten Auslagen.
- (2) Der Stundensatz beträgt für den Einsatz

1. jeden erforderlichen Mitglieds der Feuerwehr	25,00 EUR
2. des Einsatzleitwagens (ELW)	36,00 EUR
3. von Feuerwehrfahrzeugen bis 7,5 t	80,00 EUR
4. von Feuerwehrfahrzeugen über 7,5 t	140,00 EUR

(3) Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr bis zum Einrücken in das Feuerwehrhaus nach dem Einsatz. Erfolgt die Abfahrt zum Einsatzort nicht von dem Feuerwehrhaus und/oder kehrt die Feuerwehr auf Grund eines sich sofort anschließenden Einsatzes vom Einsatzort nicht direkt zum Feuerwehrhaus zurück, sind die tatsächlichen Orte der Einsatzbefehle maßgebend.

(4) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine volle Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Gebührentarifs pro Stunde erhoben.

(5) Die Bestimmung des erforderlichen Personals sowie der Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung. In den Gebührensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten für den Betrieb und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Nicht eingeschlossen sind die unter Abs. 9 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Die Gebühren für Fahrzeuge, die nicht in Abs. 2 aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(7) In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalsatzes darf jedoch nicht in grober Weise von den zustehenden Gebührensätzen abweichen.

(8) Die Gebühr für eine missbräuchliche Alarmierung beträgt 250,00 EUR je Stunde, soweit nicht die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt.

(9) Als Auslagen werden gesondert erhoben:

1. Ausgaben für verbrauchte Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG, insbesondere Beträge, die im Rahmen des Einsatzes bzw. der Leistung als Entgelt an Beauftragte zu zahlen sind sowie

3. zur Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6% des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100 EUR.

### **§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes.
- (2) Der Anspruch ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

### **§ 6 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und die Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Ziff. 1 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Meldebehörden und Kraftfahrtbundesamt vorhandene personenbezogene Daten über Kraftfahrzeuge erhoben werden. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeitet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Kummerfeld, den 14.12.2017

Gez. Jörg Wrage (L.S.)  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung, die von der Gemeindevertretung am 12. Dezember 2017 beschlossen wurde, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Boostedt, den 15.01.2018

Amt Boostedt-Rickling  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage  
Gez. Stick